



Urteilsbesprechung

Bauherr und Handwerker haften gesamtschuldnerisch für Brandschäden, die auf Baumängel und Arbeiten ohne ausreichenden Brandschutz zurückzuführen sind.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.1.2011 23 U 28/10

99. Ausgabe, Mai 2011

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Der Brand auf dem Düsseldorfer Flughafen im Jahre 1996 führte zu Toten und Verletzten sowie einer mehrtägigen Betriebsunterbrechung. Dies verursachte erhebliche Einnahmeausfälle bei den betroffenen Fluggesellschaften. Nach dem die Versicherung des Unternehmens, dessen Schweißarbeiten den Brand ausgelöst hatten, Schäden in Höhe von über 30 Millionen Euro reguliert hatte, nahm sie den Flughafenbetreiber in Regress. Das OLG Düsseldorf wies dem Flughafenbetreiber eine Mitschuld von 75 % zu.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht legte ausführlich das hohe Niveau der deutschen Unfallverhütungsvorschriften, wie auch der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zur Brandvermeidung, dar. Will der Unternehmer von technischen Vorkehrungen zum Brandschutz abweichen oder entspricht die Bausausführung nicht brandschutzrechtlichen Anforderungen, sind die Beteiligten verpflichtet, einander zu informieren. Vorliegend erkannte das Gericht auf beiderseitige grobe Fahrlässigkeit bei einem deutlich überwiegenden Verschuldensbeitrag des Betreibers im Hinblick auf die Ausbreitung des Brandes. Wegen der groben Fahrlässigkeit könne sich der Betreiber auch nicht auf Haftungszuweisung an den Auftragnehmer nach § 10 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B berufen.

3. Hinweis für die Praxis

Brandschäden durch ungenügend gesicherte Schweißarbeiten treten häufig auf und beruhen zumeist auf der unzureichenden Beachtung der sehr detaillierten Unfallverhütungsvorschriften. Die Schadenssummen übersteigen leicht vereinbarte Haftpflichtsummen. Aber auch der Auftraggeber muss damit rechnen, dass bei einem Brand die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen genau kontrolliert wird. Ist es hier zu gravierenden Versäumnissen gekommen, etwa bei nachträglichen Dämmungen, kann sich der Auftraggeber nicht mehr darauf verlassen, dass der Auftragnehmer gemäß § 10 Nr. 2 Abs. alleine haftet und droht auch der Verlust des eigenen Versicherungsschutzes.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Naab Partnerschaft